

Geplante Satzungsänderung als Gegenüberstellung

Die vollständige derzeit gültige Vereinssatzung finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://bio-thueringen.de/verein/mitglied-werden/>

Eine allumfassende Gegenüberstellung des vollständigen Wortlauts einschließlich der im Zuge der Überarbeitung vorgenommenen Rechtschreib-, Grammatik- und Zeichenänderungen finden Sie passwortgeschützt im Mitgliederbereich unter: <https://bio-thueringen.de/mitgliedschaft/mitgliederbereich/>

Passwort: Oekoherz<3

Farbliche Kennzeichnung:

rot - entfällt oder wird geändert

blau - neue bzw. geänderte Textfassung

AKTUELLE SATZUNG	NEUE SATZUNG	ERLÄUTERUNG
(...)	§ 1 bleibt unverändert.	
§ 2 Zweck des Vereins	§ 2 Zweck des Vereins	
(1) Der Verein tritt im Land Thüringen für die Erhaltung der für die Menschen, Tiere und Pflanzen notwendigen natürlichen Lebensgrundlagen ein und ist bestrebt, den Umweltschutzgedanken in das tägliche Leben umzusetzen. Seine Aufgaben und Ziele bestehen insbesondere in der Förderung:	Absatz 1 a bis f bleiben unverändert.	
a) des Umwelt-, Tier- und Naturschutzes, vor allem der ökologischen Landwirtschaft;		
b) der Pflanzen- und Tierzucht, vor allem der ökologischen;		
c) der Landschaftspflege;		
d) der Verbraucherberatung und des		
e) von Wissenschaft und Forschung;		
f) von Bildung und Erziehung;		
g) von Entwicklungshilfe und Völkerverständigung;	Absatz 1 g und h werden ersatzlos gestrichen.	
h) von sozial Benachteiligten und Behinderten nach § 53 der Abgabenordnung.		
(...)	Absätze 2 bis 3 bleiben unverändert.	
(...)	§ 3 und § 4 bleiben unverändert.	

Bei diesen Zwecken gibt es durch das Finanzamt eine enge Definition der Abgabenordnung § 52. Z. B. ist Entwicklungshilfe nur anerkannt, wenn es Länder der DAC-Liste betrifft. Entwicklungspolitische Bildung wird nicht anerkannt. Da viele unserer Projekte gleichzeitig mehrere Satzungszwecke adressieren, hat die Reduzierung der Zwecke keinen Einfluss auf unsere Arbeit und schränkt diese nicht ein.

Geplante Satzungsänderung als Gegenüberstellung

AKTUELLE SATZUNG	NEUE SATZUNG	ERLÄUTERUNG
§ 5 Mitgliedschaft (...) (6) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu zahlen. (...)	§ 5 Mitgliedschaft Absatz 1 bis 5 bleiben unverändert. (6) Ein Mitglied kann jederzeit in Textform seinen Austritt erklären. Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu zahlen. Absatz 7 und 8 bleiben unverändert.	<i>Für einen zeitgemäßen und dennoch rechtsgültigen Dokumentversand (z. B. per Mail) ist diese Umformulierung sinnvoll.</i>
§ 6 Organe des Vereins Organe des Vereines sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Landesvorstand c) Beiräte	§ 6 Organe des Vereins Absatz a bleibt unverändert. b) der Vorstand Absatz c bleibt unverändert.	<i>Aktualisierung</i>
§ 7 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen in schriftlicher Form. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.	§ 7 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform. (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) oder in hybrider Form durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand. (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände in Textform verlangt.	<i>Ersetzen der alten Formulierung, um bürokratische Hürden beim Dokumentversand (z. B. per Mail) herabzusetzen und ggf. kostengünstig und schnell agieren zu können.</i> <i>Diese Ergänzung benennt zulässige Möglichkeiten einer ordnungsmäßigen Mitgliederversammlung sowie das darüber entscheidende Organ, um zukünftig auf verschiedene Gegebenheiten rechtssicher und flexibel reagieren zu können.</i> <i>Für eine klare inhaltliche Strukturierung des § 7 wird Absatz 1 in den neuen Absatz 3 verschoben.</i> <i>Ersetzen der alten Formulierung, um bürokratische Hürden bei der Beantragung herabzusetzen und ggf. kostengünstig und schnell agieren zu können. Anpassung der Absatznummer (Absatz 2 wird zu 4).</i>

Geplante Satzungsänderung als Gegenüberstellung

AKTUELLE SATZUNG

- (3) (...)
- (4) Jedes Mitglied, das seinen Beitrag bezahlt hat, hat eine Stimme. **Das Stimmrecht kann nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.**

(...) Absatz 5 bis 10

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens **drei** weiteren Mitgliedern (einschließlich Kassierer). Die Mitglieder des Vorstandes müssen auch Mitglied des THÜRINGER ÖKOHERZ e.V. sein.
- (...)
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei** Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

NEUE SATZUNG

- (5) Identisch mit Absatz 3 der aktuellen Satzung.
- (6) Jedes Mitglied, das seinen Beitrag bezahlt hat, hat eine Stimme. **Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht von anderen Personen vertreten lassen. Niemand darf mehr als drei Stimmen ausüben.**

Absatz 7 bis 12

Absatz 7 bis 12 sind identisch mit Absatz 5 bis 10 der aktuellen Satzung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens **zwei** weiteren Mitgliedern (einschließlich Kassierer/**in**). Die Mitglieder des Vorstandes müssen auch Mitglied des THÜRINGER ÖKOHERZ e.V. sein.
- Absatz 2 bleibt unverändert.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei** Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

ERLÄUTERUNG

Geänderte Absatznummer, aufgrund der neuen zusätzlichen Absätze 2 und 3.

Dies regelt die Wahrnehmung des Stimmrechts von Mitgliedsunternehmen, -verbänden und anderen Mitgliedsorganisationen durch eine bevollmächtigte und ggf. wechselnde Vertretung. Auch die Interessen abwesender Einzelmitglieder können durch Bevollmächtigte vertreten werden. Die Begrenzung auf max. drei Stimmübertragungen dient der Sicherung einer ausgewogenen Willensbildung innerhalb des Vereins und verhindert eine übermäßige Bündelung von Stimmrechten.

Geänderte Absatznummer aufgrund der neuen Absätze 2 und 3.

Geänderte Absatznummern, aufgrund der neuen zusätzlichen Absätze 2 und 3.

Die Änderung dient der organisatorischen Flexibilisierung des Vereins und erleichtert die Besetzung ehrenamtlicher Vorstandsämter. Ein Vorstand aus mind. drei Personen gewährleistet eine ordnungsgemäße Vereinsführung und ermöglicht durch die ungerade Anzahl eindeutige Mehrheitsentscheidungen.

Die Verlängerung der Amtszeit dient der Stärkung der Kontinuität und Planungssicherheit. Sie reduziert den organisatorischen Aufwand durch seltener erforderliche Vorstandswahlen.

Geplante Satzungsänderung als Gegenüberstellung

AKTUELLE SATZUNG

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er bestellt eine(n) Geschäftsführer(in), mit dem/ der er einen Geschäftsführer(in)-Vertrag abschließt.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit).

NEUE SATZUNG

- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EstG erhalten. Dies ist abhängig von der aktuellen Finanzausstattung des Vereins. Hierfür ist eine Stellungnahme der Geschäftsstelle und des Vorstands notwendig. Ein schriftlicher Antrag mit der genau bezeichneten Höhe und Begründung des Aufwandes ist bis zum Jahresende der/dem Vorsitzenden vorzulegen, so dass die Mitglieder in der darauffolgenden Mitgliederversammlung darüber entscheiden.
- (5) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung aus einem oder mehreren gleichberechtigten Geschäftsführenden und schließt mit diesem/n entsprechende Geschäftsführerverträge ab.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der/die Vereinsvorsitzende oder dessen/deren Vertretung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit).

ERLÄUTERUNG

Bisher gab es kein Regularium für den Auslagenersatz und die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder in der Satzung. Absatz 4 wird nun um dieses ergänzt. Ob Aufwandsentschädigungen gezahlt werden und in welcher Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Summe ist mit einer Bemessungsgrundlage versehen und nach oben gedeckelt.

Die maximale Ehrenamtspauschale beträgt aktuell 960 €/Jahr (Stand Juli 2026).

Für eine klare inhaltliche Strukturierung des § 8 wird dieser Punkt aus Absatz 4 in neuen Absatz 5 verschoben. Dabei wird die Formulierung angepasst und eine gleichberechtigte Struktur auch zukünftig gewährleistet.

Dadurch wird gewährleistet, dass die Beschlussfassung unter Mitwirkung der für die Leitung und Vertretung des Vereins verantwortlichen Person erfolgt. Die Regelung trägt zu einer geordneten sowie rechtssicheren Vereinsführung bei. Die bisherigen Regelungen zur Beschlussfähigkeit und -fassung bleiben im Übrigen unverändert. Aufgrund des neuen zusätzlichen Absatz 5 ändert sich die Absatznummer in Absatz 6.

Geplante Satzungsänderung als Gegenüberstellung

AKTUELLE SATZUNG

NEUE SATZUNG

ERLÄUTERUNG

- (7) Der Vorstand kann weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Beiräte mit besonderen Aufgaben berufen. Die Vorsitzenden der Beiräte sollten Mitglieder des Vorstandes sein. Der Vorstand kann die Arbeit der Beiräte mit einfacher Mehrheit einstellen.

Die Regelung zur Einrichtung von Beiräten wird neu gefasst und die Zuständigkeit für deren Berufung von der Mitgliederversammlung auf den Vorstand übertragen. Dadurch können Beiräte bei fachlichem oder organisatorischem Bedarf zeitnah eingerichtet und an veränderte Anforderungen des Vereins angepasst werden, ohne auf die nächste Mitgliederversammlung warten zu müssen. Dies erhöht die Handlungsfähigkeit und Flexibilität. Mit der ausdrücklichen Möglichkeit, die Arbeit von Beiräten durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes wieder einzustellen, wird zudem eine bedarfsgerechte und effiziente Organisationsstruktur sichergestellt.

§ 9 der derzeitigen Satzung wird in § 8 Absatz 7 aufgenommen und entfällt.

- (8) Die Rechtsfolgen des § 31a BGB sind auf alle Vorstandsmitglieder anzuwenden.

§ 31a BGB begrenzt die Haftung für Schäden, die bei der Vereinsarbeit entstehen, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verein, und der Vorstand hat Anspruch auf Freistellung.

Diese gesetzliche Regelung gilt für jeden e.V. automatisch und wird aus Gründen der Transparenz in die Satzung aufgenommen.

§ 9 Beiräte

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Beiräte mit besonderen Aufgaben, **bestätigt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.** Die Vorsitzenden der Beiräte sollten Mitglieder des Vorstandes sein. Für die Wahrnehmung praktischer Aufgaben des Vereines kann der Vorstand besondere Vertreter bestellen. Die Rechte und Pflichten des besonderen Vertreters sind vom Beirat schriftlich festzulegen.

§ 9 entfällt

§ 9 der derzeitigen Satzung wird in veränderter Form in § 8 Absatz 7 aufgenommen und entfällt.

Geplante Satzungsänderung als Gegenüberstellung

AKTUELLE SATZUNG	NEUE SATZUNG	ERLÄUTERUNG
§ 10 (...)	§ 9 Identisch mit § 10 der aktuellen Satzung.	<i>Geänderte §-Nr. aufgrund des Wegfalls von § 9</i>
§ 11 Auflösung (...) (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen freien, gemeinnützig anerkannten Träger in Thüringen, der gemäß § 5 Absatz 1 Ziff. 9 KStG von der Körperschaftssteuer freigestellt ist und der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der unter § 2 dieser Satzung genannten Zwecke verwendet .	§ 10 Auflösung Absatz 1 und 2 bleiben unverändert. (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat .	<i>Geänderte §-Nr. aufgrund des Wegfalls von § 9</i> <i>Die Regelung wird an die heute übliche Mustersatzung für gemeinnützige Körperschaften und die Anforderungen der Abgabenordnung angepasst. Anstelle der Beschränkung auf einen freien, gemeinnützig anerkannten Träger in Thüringen wird der Kreis erweitert. Dadurch erhält der Verein größere Flexibilität bei der Vermögensübertragung. Es bleibt sichergestellt, dass das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden darf. Die Gemeinnützigkeit und die satzungsgemäße Zweckbindung des Vermögens bleiben uneingeschränkt gewahrt.</i>
(...)	Absatz 4 bleibt unverändert.	
§ 12 Allgemeine Bestimmungen (...)	§ 11 Allgemeine Bestimmungen Absatz 1 bis 5 bleiben unverändert. (6) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.08.2026 in Gera geändert.	<i>Geänderte §-Nr. aufgrund des Wegfalls von § 9</i> <i>Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz werden die Änderungsbeschlüsse der Vereinssatzungen an dieser Stelle vermerkt.</i>